

Gemeinde Balzheim
Alb-Donau-Kreis

**SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG
FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT
VOM 18. JUNI 1990**

Der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim hat am 18. Juni 1990 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ENTSCHÄDIGUNG NACH DURCHSCHNITTSSÄTZEN

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	36,00 DM,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	65,00 DM,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	82,00 DM.

§ 2

BERECHNUNG DER ZEITLICHEN INANSPRUCHNAHME

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

je Sitzung in Höhe von 36,00 DM.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben dem Sitzungsgeld eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 DM.

(3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird nachträglich im 4. Quartal des Jahres ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird im 1. Quartal des Jahres im voraus bezahlt.

§ 4

REISEKOSTENVERGÜTUNG

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für die Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06. Juni 1983, einschließlich der in der Zwischenzeit er-



gangenen Änderungen, außer Kraft.

Balzheim, den 18. Juni 1990

Schille

Schille, Bürgermeister

